

## Bekanntmachung

### Netzausbau TENP III (Gasversorgungsleitung), Abschnitt Hügelheim - Hüsing Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Netzausbau zwischen Hügelheim und Hüsing beantragt.

- Die TENP plant auf dem Leitungsabschnitt zwischen der Verdichterstation Hügelheim (Stadt Müllheim, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) und der Station Hüsing (Gemeinde Steinen, Landkreis Lörrach) den Ausbau des TENP-Leitungssystems durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 900 auf einer Strecke von ca. 30,5 km. Die geplante Gasversorgungsleitung „TENP III“ soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der sogenannten „TENP I“ (Leitung Nr. 50, DN 900) errichtet werden.
- Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen

**von Dienstag, den 15.02.2022  
bis einschließlich Montag, den  
14.03.2022**

**Rathaus Kandern  
Waldeckstraße 39, 79400 Kandern  
Zimmer 13**

**während der Öffnungszeiten  
Montag - Freitag:  
08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag:  
14:15 - 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Terminvereinbarung sowie um die Beachtung der aktuellen Zugangsregelungen für das Rathaus (derzeit 3G). Die aktuellen Zugangsregelungen sind unter [www.kandern.de](http://www.kandern.de) abrufbar.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **15.02.2022** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

[www.rp-freiburg.de/  
planfeststellungsverfahren](http://www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren)

unter der Rubrik „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis eineinhalb Monate nach deren Ende, also bis einschließlich

**Donnerstag, den 28.04.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim  
**Bürgermeisteramt Stadt Kandern,  
Waldeckstraße 39 in 79400 Kandern**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Die Einwendungsfrist von in der Regel einem Monat nach Abschluss der Auslegung wurde aufgrund des erheblichen Umfangs der Unterlagen verlängert.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen

nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

[www.rp-freiburg.de/datenschutz-  
planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

- Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,

vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine, oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 u. 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragsteller einen UVP-Bericht sowie ein schalltechnisches Prognosegutachten, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einen Fachbeitrag Boden vorgelegt.

#### Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/> abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Kandern, 07.02.2022 für die Stadt Kandern

gez. Dagmar Brosig-Mies  
Bauverwaltung

## DAS RATHAUS

### INFORMIERT



Für unser Freibad Kandern suchen wir ab ca. Mitte Mai 2022

### **einen Kassierer (m/w/d) in Teilzeit, überwiegend samstags auch als Schüler-/Studenten-Ferienjob geeignet**

Es handelt sich hierbei um eine befristete Saisontätigkeit. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Öffnungszeiten des Schwimmbades bzw. den Witterungsverhältnissen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen erbitten wir bis zum **25.02.2022** an die Stadtverwaltung Kandern, Walddeckstr. 39, 79400 Kandern.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an unser Personalamt (Tel.: 07626/899-24) wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## Kanderner Heimat- und Keramikmuseum unter neuer Leitung

Jasmin Hartmann hat die Leitung des Heimat- und Keramikmuseums von Gisela van Mahnen übernommen. Die hauptberuflich als archäologische Fotografin tätige 46-Jährige, mit Erfahrung in Administration und Workshopleitung, bereitet aktuell die kommende Museumssaison in Zusammenarbeit mit der Stadt und Tourist-Information vor und freut sich, auch weiterhin auf die Unterstützung und Expertise des „Freundeskreis Heimat- und Keramikmuseum Kandern e.V.“ zählen zu können. Ab April ist das Museum wieder für Besucher geöffnet.



v.l. Claudia Röder (Leiterin der Tourist-Information), Jasmin Hartmann (neue Leiterin des Heimat- und Keramikmuseums), Simone Penner (Bürgermeisterin)